



### Auftraggebererklärung

### Kaufuntersuchung eines Pferdes

Der Auftraggeber muss vor der Untersuchung bestimmt werden. Der Ausgang der Untersuchung kann keine Grundlage für die Bestimmung des Auftraggebers sein.

Name..... Geburtsdatum.....

Adresse..... PLZ, Ort:.....

Telefon/Email.....

Name des Pferdes..... Alter.....

Farbe..... Geschlecht.....

Rasse..... Disziplin/Ausbildungsstand.....

Der Auftraggeber erklärt, dass das Pferd einen Wert/Kaufpreis von ..... € hat.

Die Untersuchung hat den üblichen Umfang gemäß der Punkte I-IV des Standardprotokolls der „Gesellschaft für Pferdemedizin“(GPM). Hierfür wird eine Grundgebühr zuzüglich eines Prozentsatzes des Wertes/Kaufpreises des Pferdes erhoben, um dem Haftungsrisiko für den Tierarzt Rechnung zu tragen. Es kann unter dem Punkt „Einschränkungen“ eine Haftungsbegrenzung für den Tierarzt angefragt werden. Weitere Untersuchungen, Vorbereitungsmaßnahmen sowie erhöhter Zeitaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt (ggf. Ausschneiden der Hufe, Eisen entfernen, etc.).

Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich neben der klinischen Untersuchung (GPM I-IV) auf die:

- Endoskopie der oberen Atemwege
- Röntgenuntersuchung gem. RöLF 2018  (Standardumfang + Knie seitlich gem. RöLF 2007)
- Röntgen der Dornfortsätze
- Röntgen der Halswirbelsäule
- folgende und/oder zusätzliche Röntgenuntersuchungen

.....  
.....

- Blutprobe  Lagerung für 6 Monate  Untersuchung auf Schmerzmittel / Entzündungshemmer
- weitere und/oder zusätzliche Untersuchungen

.....  
.....

- Einschränkungen des Untersuchungsauftrages

Zweckbestimmung der Untersuchung ist

- ausschließlich die Information des Auftraggebers über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde.
- die Information der im Protokoll als Auftraggeber und Dritte konkret bezeichneten Personen über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde. Die Weitergabe des Protokolls an ungenannte Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Tierarztes nicht gestattet.

**Der Auftraggeber ist nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft**

Die Auftragsannahme kann nur bei Angabe Ihrer gültigen Daten für eine VISA oder MasterCard erfolgen. 50% der vermuteten Auftragssumme werden vorab für die zu erbringende Leistung gebucht.

.....  
Kartenummer ..... Gültigkeit (Monat/Jahr) .....

.....  
Name auf der Karte ..... Sicherheitscode .....  
(Rückseite der Karte)

.....  
Datum,                      Unterschrift des Auftraggebers



## Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Liegen die entsprechenden Angaben und Unterschriften des Auftraggebers bei Eintreffen am Untersuchungsort nicht vor, oder können nicht unmittelbar durchgeführt werden, erfolgt keine Untersuchung. Die Anfahrt wird in diesem Fall dem vermeintlichen Auftraggeber gemäß der gültigen GOT zuzüglich einer Aufwandsentschädigung von 100,- € zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt.
2. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Über den Umfang der Untersuchung sollte sich der Auftraggeber mit dem Tierarzt abstimmen. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der Untersuchungsauftrag angelehnt an die Abschnitte I-IV des Untersuchungsprotokolls der Gesellschaft für Pferdemedizin GPM von 2009. Ziel dieser Untersuchung ist nicht die Diagnose oder Therapie einer Krankheit.
3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten den Untersuchungsauftrag und sind vor Beginn der Untersuchung von dem Auftraggeber zu unterschreiben. Kann der Auftraggeber bei der Untersuchung selbst nicht anwesend sein, hat er eine Person zu bevollmächtigen, die für ihn die Vertragsbedingungen genehmigt und unterschreibt oder der Untersuchungsauftrag ist vom Auftraggeber im Voraus zu unterzeichnen. Der Tierarzt erstellt während der Untersuchung ein vorläufiges und nach endgültiger Erledigung des Untersuchungsauftrages ein endgültiges Protokoll. Auftraggeber oder sein Vertreter sind verpflichtet, die Protokolle zu unterzeichnen. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber eine Abschrift des endgültigen Protokolls.
4. Diese Untersuchung dient der Erhebung tiermedizinischer Befunde und nicht der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne. Die Befunderhebung und Bewertung stellt eine medizinische Momentaufnahme für den Zeitpunkt der Untersuchung dar. Dazu sind Informationen zur Vorgeschichte des Pferdes unbedingt notwendig, die als „Besitzererklärung“ Gegenstand des Protokolls sind. Angaben über die Entwicklung von Befunden können nicht gemacht werden. Über umgebungsabhängige und saisonale Erkrankungen (z.B. chron. Bronchitis, Sommerekzem, Allergien) kann im Rahmen der Untersuchung keine endgültige Aussage getroffen werden. Dies gilt auch für spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker Belastung auftreten. Eine Untersuchung auf Verhaltensbesonderheiten wie z.B. Koppen, Kopfschütteln und Weben sowie Befunde, die nur während der Nutzung (Reiten, Fahren etc.) auftreten, ist im Auftrag nicht enthalten.
5. Für den Ort der Untersuchung gelten folgende Empfehlungen: Ruhige und störungsfreie Umgebung, gut beleuchteter Untersuchungsplatz, weitgehend abdunkelbarer Raum für die Augenuntersuchung, gleichmäßig ebene und harte Vorfuhrbahn von mindestens 30m Länge, gleichmäßiger Zirkel mit rutschfestem Boden und 10 – 15 m Durchmesser, Longierplatz oder Reitbahn mit weichem Boden.
6. Die Untersuchung entspricht dem eingeführten Untersuchungsstandard. Weitere und/oder zusätzliche Untersuchungen sind möglich. Damit können evtl. unklare und/oder über die standardmäßig erfassbaren hinausgehende Befunde erhoben werden. Dies ist mit Mehraufwand verbunden und der Auftraggeber entscheidet im Einzelfall, ob und durch welche Untersuchungen er den Auftrag ergänzen möchte. Dazu kann er den Tierarzt um Rat fragen. Die Untersuchung auf (unerwünschte) Trächtigkeit von Stuten, die als Reitpferd untersucht werden, ist im Auftrag nicht enthalten.
7. Diese Untersuchung ist nicht Bestandteil einer Heilbehandlung; erforderliche Maßnahmen beinhalten u.U. Risiken für das Pferd (z.B. Verletzungen oder Risiken beim Sedieren, Pupillenweitstellung, Blutentnahme, Abnahme der Hufeisen). Werden bei der Untersuchung Medikamente verwendet, muss der Auftraggeber Karenz- und Wartezeiten beachten.
8. Eine vollständige Untersuchung der Hufe kann nur nach Entfernen der Hufeisen erfolgen. In einigen Fällen gibt es Gründe für das Belassen des Beschlages. In diesem Fall verzichtet der Auftraggeber in Kenntnis der eingeschränkten Aussagefähigkeit auf das Entfernen der Hufeisen.
9. Die Interpretation der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Aussagen zur künftigen Entwicklung einzelner Befunde, des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und Verwendbarkeit des Pferdes sind nicht möglich. Nach Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Kaufuntersuchung im Regelfall durch den Tierarzt abgebrochen. Der Auftraggeber kann entscheiden, den Tierarzt außerhalb dieses Untersuchungsvertrages zur weiteren Abklärung mit der Durchführung spezieller diagnostischer Schritte zu beauftragen oder gegebenenfalls eine neue Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt in Auftrag zu geben.
10. Die Befunderhebung kann nur zu einem richtigen Ergebnis führen, wenn das Pferd nicht unter Einwirkung von Medikamenten steht. Es wird deshalb empfohlen, eine Probenentnahme zum labormedizinischen Nachweis einer möglichen Medikation in Auftrag zu geben. Der Auftraggeber entscheidet über die Art und Weise der Probenentnahme und -untersuchung und sollte sich hierüber beim Tierarzt informieren.
11. Die Röntgenuntersuchung umfasst im Rahmen dieser Untersuchung standardmäßig 10, empfohlen 12 Aufnahmen. Es handelt sich um Übersichtsprojektionen, die im Bereich von Strahlbein und Fesselgelenk nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Weiter und/oder zusätzliche Röntgenaufnahmen erlauben eine eingehendere Beurteilung. Auch dazu gilt, dass Aussagen über die mögliche Entwicklung und die zukünftige Bedeutung von Röntgenbefunden nicht gemacht werden können. Für die Anfertigung der Röntgenaufnahmen der Vordergliedmaßen wird die Abnahme der Hufeisen empfohlen. Die Röntgenbefunderhebung stellt eine ergänzende Untersuchung dar. Ihr Ergebnis sollte bei der Endbeurteilung des Pferdes im Zusammenhang mit dem Ergebnis der klinischen Untersuchung gesehen werden. Die erstellten Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Tierarztes und unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Zur Herausgabe ist er nicht verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
12. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Falls der Auftraggeber es ausdrücklich gestattet, ist er berechtigt, gegenüber Dritten (z.B. Eigentümer, Trainer, Reiter, Vermittler/Agent, Käufer und/oder Verkäufer des Pferdes) Auskünfte zu erteilen. Ansonsten dient das Protokoll ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers und ggf. weiterer im Untersuchungsprotokoll namentlich aufgeführter Personen. Die Abgabe des Protokolls und der Bilddokumente an weitere Personen ist nur mit Zustimmung des Tierarztes gestattet. Insoweit erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass auch das Protokoll dem Urheberrecht des Tierarztes unterliegt und das Nutzungsrecht allein beim Tierarzt verbleibt. Eine Nutzung ohne Zustimmung des Tierarztes löst Schadenersatzansprüche aus.
13. Die Haftung des Tierarztes und/oder seines Erfüllungsgehilfen besteht nur gegenüber dem Auftraggeber sowie ggf. im Vertrag namentlich genannten Dritten und ist auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen des Tierarztes und/oder eines Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungsvertrages.
14. Der Tierarzt kann eine Untersuchung von Pferden oberhalb eines gesondert zu bestimmenden Betrages ablehnen. Die Vertragsparteien können eine Haftungsbegrenzung aushandeln und in der Auftraggebererklärung dokumentieren, sofern der erklärte Wert des Pferdes über der vom Tierarzt angegebenen Haftungsgrenze liegt.
15. Ansprüche des Auftraggebers oder eines in den Schutzbereich des Untersuchungsvertrages einbezogenen, im Protokoll verzeichneten Dritten verjähren ein Jahr nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Die Verjährungserleichterung gilt nicht für Schäden aus Pflichtverletzungen, die der Tierarzt und/oder sein Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, ebenso wenig für Personenschäden und Verletzungen von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungsvertrages.
16. Die Vergütung des Tierarztes für die klinische Untersuchung orientiert sich an dem Untersuchungsaufwand und dem Wert des untersuchten Pferdes. Der Tierarzt weist den Auftraggeber darauf hin, dass die Vergütung von den gesetzlichen Gebühren der GOT abweichen kann. Die GOT kennt die Tatbestände dieser Untersuchung nicht, sondern weist für einige Untersuchungsschritte, die hier vereinbart sind, Einzelvergütungen aus. Soweit weitere und/oder zusätzliche Untersuchungen in Auftrag gegeben worden sind, richtet sich die Vergütung des Tierarztes nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).
17. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

X

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Auftraggebers